

Adelwasser

Adelwasser AG
Geschäftsstelle:
Licht- und Wasserwerk
Adelboden AG
Dorfstrasse 36
3715 Adelboden
Telefon 033 673 12 22
Fax 033 673 71 00
info@adelwasser.ch
www.adelwasser.ch

WASSERTARIF 2011

Der Verwaltungsrat der Adelwasser AG erlässt gestützt auf Artikel 31 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2008 folgenden Tarif:

Artikel 1

I. Einmalige Gebühren
A Anschlussgebühr

Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a Anteil Trink- und Brauchwasser für Gebäude mit BGW
bis 4 Bewohnergleichwerte (BGW) Fr. 3000.—
für jeden weiteren BGW Fr. 270.—

b Anteil Trink- und Brauchwasser für Gebäude oder Gebäudeteile ohne BGW
für die ersten 1'000 m³ uR per m³ Fr. 1.20
für die weiteren 2'000 m³ uR per m³ Fr. -.60
für jeden weiteren m³ uR per m³ Fr. -.30

Es werden mindestens 250 m³ umbauter Raum (uR) berechnet.

c Anteil Löschwasser für Gebäude mit BGW
bis 4 Bewohnergleichwerte (BGW) Fr. 2000.—
für jeden weiteren BGW Fr. 180.—

d Anteil Löschwasser für Gebäude oder Gebäudeteile ohne BGW
für die ersten 1'000 m³ uR per m³ Fr. -.80
für die weiteren 2'000 m³ uR per m³ Fr. -.40
für jeden weiteren m³ uR per m³ Fr. -.20

Es werden mindestens 250 m³ umbauter Raum (uR) berechnet.

Artikel 2

B Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossener Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den BGW berechnet. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne festgelegten BGW wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet. Es gelten die Ansätze gemäss Artikel 1, Bst. c und d.

Adelwasser

Adelwasser AG
Geschäftsstelle:
Licht- und Wasserwerk
Adelboden AG
Dorfstrasse 36
3715 Adelboden
Telefon 033 673 12 22
Fax 033 673 71 00
info@adelwasser.ch
www.adelwasser.ch

Artikel 3

II. Jährliche Gebühren
A Grundgebühr

- ¹Die jährliche Grundgebühr wird
- für Gebäude für Wohnnutzung mit BGW nach BGW verrechnet.
Es werden mindestens 2 BGW verrechnet.
 - für Gebäude für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, etc.
mit BGW nach BGW verrechnet
Es wird mindestens 1 BGW verrechnet. Für jede Liegenschaft mit
nur gewerblicher Nutzung und separater Grundbuchnummer
werden mindestens 2 BGW verrechnet.
 - bei Scheunen und Ställen erfolgt die Berechnung nach Stück Vieh

a Sie beträgt für den Anteil Trink- und Brauchwasser und pro Einheit
(Wohnung, Hotel, Restaurant, usw):

für die ersten 10 Bewohnergleichwerte (BGW)	je Fr.	31.80
für jeden weiteren BGW	je Fr.	8.—

b Sie beträgt für den Anteil Trink- und Brauchwasser
für Scheunen und Ställe:

Stallungen bis 14 Stück kürzer als 100 Tage	Fr.	30.—
Stallungen bis 14 Stück länger als 100 Tage	Fr.	60.—
Stallungen ab 15 Stück kürzer als 100 Tage	Fr.	60.—
Stallungen ab 15 Stück länger als 100 Tage	Fr.	120.—

c Sie beträgt für den Anteil Löschwasser und pro Einheit (Wohnung,
Hotel, Restaurant, usw):

für die ersten 10 Bewohnergleichwerte (BGW)	je Fr.	21.20
für jeden weiteren BGW	je Fr.	5.—

d Sie beträgt für den Anteil Löschwasser für Scheunen und Ställe:

Stallungen bis 14 Stück kürzer als 100 Tage	Fr.	20.—
Stallungen bis 14 Stück länger als 100 Tage	Fr.	40.—
Stallungen ab 15 Stück kürzer als 100 Tage	Fr.	40.—
Stallungen ab 15 Stück länger als 100 Tage	Fr.	80.—

B Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt für Hotels, Restaurants, Gewerbe- und
Industriegebäude mit Wasserzähler pro m³ Fr. - .60

Adelwasser

Adelwasser AG
Geschäftsstelle:
Licht- und Wasserwerk
Adelboden AG
Dorfstrasse 36
3715 Adelboden
Telefon 033 673 12 22
Fax 033 673 71 00
info@adelwasser.ch
www.adelwasser.ch

Artikel 4

C Jährliche Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossener Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den BGW (für Gebäude mit festgelegtem BGW) oder bei Scheunen und Ställe nach Stück Vieh berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Grundgebühr gemäss Artikel 3, 1 Bst. c und d.

Artikel 5

III. Temporäre Anschlüsse Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.—, sowie zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.— pro volle 100 m³ umbauten Raum, bzw. Fr. 10.— pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum, erhoben.

Artikel 6

IV. Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen. Sie beträgt 2.4 %.

Artikel 7

V. Schlussbestimmungen Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Verwaltungsrat der Adelwasser AG am 08. September 2011.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Adelboden den

19.9.2011

